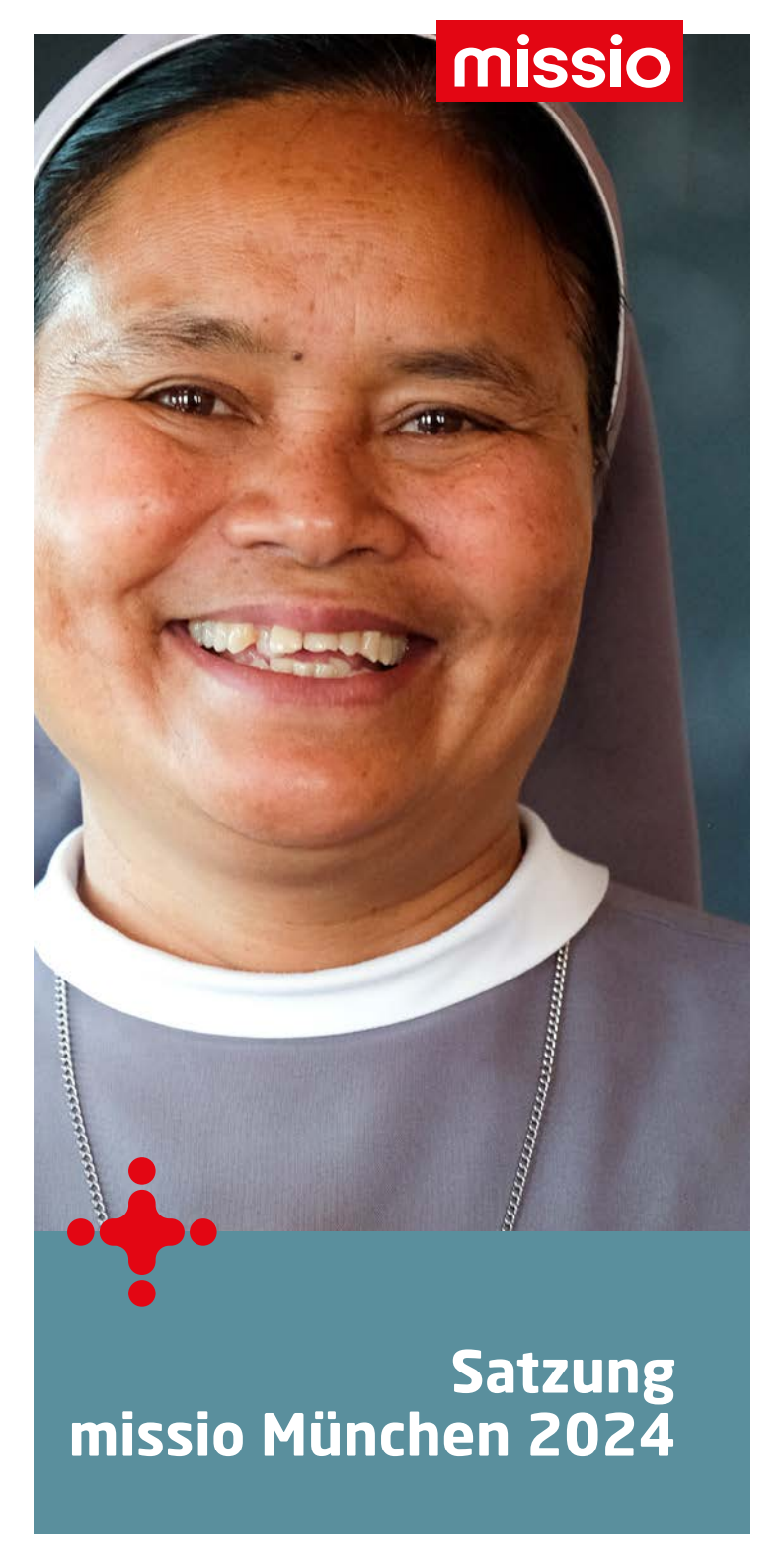


A close-up portrait of a middle-aged woman with dark hair, wearing a grey headscarf and a grey habit with a white collar. She is smiling broadly, showing her teeth. A red chain necklace is visible around her neck. The background is a solid blue-grey color.

missio



**Satzung
missio München 2024**

missio

Internationales Katholisches Missionswerk

Ludwig Missionsverein

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Präambel

Das internationale Hilfswerk missio München entstand aus dem am 12. Dezember 1838 mit Genehmigung König Ludwigs I. von Bayern zur Unterstützung der jungen Kirche in Nordamerika und Asien gegründeten Ludwig Missionsverein als ein katholisches Missionswerk auf dem Gebiet der Bayerischen Bischofskonferenz (seit 1968 Freisinger Bischofskonferenz).

Durch königliche EntschlieBung vom 5. Mai 1862 erhielt der Verein die Rechte der öffentlichen Corporationen.

Seit dem 1. Januar 1972 führt der Verein den Namen „MISSIO - Internationales Katholisches Missionswerk Ludwig Missionsverein“ und fördert das Wirken der Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien und hilft, die Lebensqualität der Menschen dort zu verbessern, damit diese in Würde leben können.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Mitgliedschaft

1. Das Hilfswerk führt den Namen „MISSIO - Internationales Katholisches Missionswerk Ludwig Missionsverein KdöR“ (im Folgenden „missio München“ genannt) und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
2. Der Sitz des Hilfswerks ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mitglieder sind die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz in den bayerischen Kirchenprovinzen **München und Freising** [(Erz-)Diözesen: München und Freising, Augsburg, Passau, Regensburg] und **Bamberg** [(Erz-)Diözesen: Bamberg, Eichstätt, Würzburg, Speyer].

§ 2 Zweck

1. missio München ist das offizielle Missionswerk der Katholischen Kirche im Bereich der Freisinger Bischofskonferenz und als solches ein nationaler Zweig zur Verwirklichung der Ziele der Päpstlichen Missionswerke beim Apostolischen Stuhl, namentlich
 - des Päpstlichen Werks der Glaubensverbreitung
 - des Päpstlichen Werks vom Heiligen Apostel Petrus
 - des Päpstlichen Missionswerks der Kinder sowie
 - der Päpstlichen Missionsunion.
2. Im Auftrag des Papstes und gemäß den jeweils geltenden pastoralen Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz hat missio München der Verwirklichung des missionarischen Auftrages der Katholischen Kirche zu dienen.
3. missio München ist selbstlos tätig und verfolgt als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) auf freiwilliger Basis unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Mittel von missio München dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Anwendung kirchlicher Normen

Bei missio München gelten die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die diözesanen kirchlichen Präventionsregelungen in ihrer jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising veröffentlichten Fassung.

§4 Rechnungslegung

missio München führt Buch und erstellt seinen Jahresabschluss auf freiwilliger Basis gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für alle Kaufleute sowie für Kapitalgesellschaften, soweit diese sinnvoll angewandt werden können.

§5 Organe

Die Organe von missio München sind

- der Zentralrat (zugleich Nationalrat),
- der Geschäftsführende Vorstand,
- die Konferenz der Diözesandirektoren.

§6 Zentralrat

1. Der Zentralrat ist das oberste Organ von missio München und erfüllt zugleich die Aufgaben des Nationalrats im Sinne der Statuten der Päpstlichen Missionswerke.

Im Rahmen der Selbstverwaltung der Körperschaft des öffentlichen Rechts legt der Zentralrat die strategischen und verwaltungspolitischen Grundentscheidungen zur Erreichung des Satzungszweckes der Körperschaft fest und überwacht die Umsetzung dieser Entscheidungen. Er übt die Aufsicht über den geschäftsführenden Vorstand aus. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Zentralrat hat neun Mitglieder:
 - der Erzbischof von München und Freising
 - zwei weitere Bischöfe als Vertreter der Freisinger Bischofskonferenz
 - zwei Vertreter der Diözesandirektoren
 - vier Persönlichkeiten des kirchlichen oder öffentlichen Lebens.

Der Erzbischof von München und Freising ist geborenes Mitglied und erster Vorsitzender des Zentralrates.

Die beiden Bischöfe werden von der Freisinger Bischofskonferenz gewählt.

Die beiden Diözesandirektoren werden von der Konferenz der Diözesandirektoren (§ 8) gewählt. Sie müssen aus Diözesen kommen, die nicht schon durch einen Bischof im Zentralrat vertreten sind.

Die vier Persönlichkeiten des kirchlichen oder öffentlichen Lebens werden vom Erzbischof von München und Freising berufen.

3. Sitzungen des Zentralrates finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

Die Sitzungen können in Präsenz oder auf elektronischem Weg stattfinden. Auch bei Präsenzsitzungen kann eine Teilnahme auf elektronischem Weg ermöglicht werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

4. In der Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand werden alle Vorgänge festgelegt, die sich der Zentralrat zur ausdrücklichen Genehmigung vorbehält.

§7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten von missio München und der Geschäftsführung. Der Präsident vertritt missio München gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung kann generell oder einzelne Sachgebiete betreffend auf die Geschäftsführung delegiert werden. Der Geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Satzungszwecke und der vom Zentralrat getroffenen Grundentscheidungen. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Präsident von missio München und Nationaldirektor der päpstlichen Missionswerke im Sinne der Statuten der Päpstlichen Missionswerke wird auf Vorschlag der Freisinger Bischofskonferenz vom Dikasterium für die Evangelisierung der Völker ernannt.

Die Geschäftsführung (m/w/d) wird auf Vorschlag des Personalausschusses des Zentralrates in Abstimmung mit dem Präsidenten dem Zentralrat zur Ernennung vorgeschlagen; Ernennungen und Entlassungen erfolgen durch den Zentralrat.

§8 Konferenz der Diözesandirektoren

1. Die Konferenz der Diözesandirektoren setzt sich zusammen aus
 - den Diözesandirektoren der acht (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz,
 - den Abteilungsleitungen sowie Referentinnen und Referenten von missio München.
2. Die Diözesandirektoren werden von ihren Diözesanbischöfen ernannt.

3. Die Konferenz der Diözesandirektoren plant die missionarischen Aktivitäten auf diözesaner Ebene, koordiniert diese mit den Aktivitäten von missio München und tauscht Informationen und Erfahrungen auf ortskirchlicher und weltkirchlicher Ebene aus.
4. Die Konferenz der Diözesandirektoren tritt wenigstens zweimal im Jahr unter dem Vorsitz des Präsidenten von missio München zusammen.

§9 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung von missio München fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung. Die Auflösung und Aufhebung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Freisinger Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem „Dikasterium für die Evangelisierung der Völker“.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung bestimmt die Freisinger Bischofskonferenz einen Liquidator. Dieser hat das Vermögen an eine durch die Freisinger Bischofskonferenz bestimmte Nachfolgeorganisation nach Abs. 1 zu übertragen, die auch die zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung noch bestehenden Verbindlichkeiten zu übernehmen hat. Wird eine Nachfolgeorganisation nicht bestimmt, ist eine Liquidation nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt nach Maßgabe von Abs. 1 an eine durch die Freisinger Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem „Dikasterium für die Evangelisierung der Völker“ zu benennende Körperschaft.

§9 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 12. Dezember 2024 vom Zentralrat von missio München unter Vorsitz von Kardinal Reinhard Marx verabschiedet.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 13. Dezember 1978 vom Zentralrat und am 14. April 1982 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultur genehmigte Satzung außer Kraft.



missio

Internationales Katholisches Missionswerk
Ludwig Missionsverein KdöR
Pettenkoferstraße 26-28
80336 München
www.missio.com

LIGA Bank München
IBAN DE96 7509 0300 0800 0800 04
BIC GENODEF1M05

